



Mag. Ingo Gruss ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Geschäftsführer der Treuhand-Union Klagenfurt.

Barzahlungsverbot am Bau

Die Steuerreform 2015/16 hat im Interesse der Bekämpfung der Schattenwirtschaft von vielerlei Seite unbeachtet neue Regelungen im Bereich der Bauwirtschaft gebracht.

Seit 1. Jänner 2016 dürfen bar bezahlte Bauleistungen ab der Höhe von 500 Euro nicht mehr gewinnmindernd geltend gemacht werden. Dieses Barzahlungsverbot gilt auch für den Bereich Vermietung und Verpachtung.

Lohn aufs Konto

Außerdem dürfen Lohnansprüche für Arbeiter im Baugewerbe seit Jahresbeginn nicht mehr in bar ausbezahlt werden, wenn dieser Rechtsanspruch auf ein Girokonto hat. Und diesen Anspruch hat seit Beginn dieses Monats jeder Arbeiter: Nach Umsetzung der EU-Richtlinie mit 18. September 2016 hat jeder Konsument Anspruch auf ein Girokonto. Damit besteht ab dem September 2016 jedenfalls ein Barzahlungsverbot für Löhne im Baugewerbe.

Verstöße gegen das Barzahlungsverbot sind mit einer Strafe von bis zu 5000 Euro bedroht. Die Strafe kann auch gegen den Arbeitnehmer verhängt werden.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten